

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 29. September 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und in Verbindung mit Art. 71 Abs. 9 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 22. Dezember 1999 (KWMBI II 2000 S. 569), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Januar 2002 (KWMBI II 2003 S. 419), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort "Diplomprüfungsordnung" wird durch das Wort "Prüfungsordnung" ersetzt.
 - b) Der Passus "für den Studiengang Volkswirtschaftslehre" wird durch den Passus „für das volkswirtschaftliche Studium" ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht"

I. Allgemeine Bestimmungen für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Fristen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Leistungspunkte

II. Diplomvorprüfung

- § 9 Ziel der Diplomvorprüfung
- § 10 Zulassung zu den Prüfungen
- § 11 Zeitpunkt, Art, Umfang, Nachholen und Wiederholen von Prüfungen
- § 12 Ergebnis der Diplomvorprüfung
- § 13 Abschluss des Vordiploms

III. Diplomprüfung

- § 14 Ziel der Prüfung
- § 15 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 16 Gliederung der Diplomprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 16a Gliederung der Diplomprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 17 Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung
- § 18 Verteilung der Leistungspunkte und Klausurdauer
- § 19 Allgemeine Fächer
- § 20 Spezialisierungsfächer
- § 20a Cluster
- § 21 Sonstige Leistung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 24a Ergebnis der Diplomprüfung bei Clusterwahl
- § 25 Abschluss der Diplomprüfung

IV. Bachelor-Prüfung

- § 26 Ziel der Prüfung
- § 27 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 28 Gliederung der Bachelor-Prüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 28a Gliederung der Bachelor-Prüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 29 Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung
- § 30 Ergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 31 Abschluss der Bachelor-Prüfung

V. Studienrichtung "Deutsch-Französisches Management"

- § 32 Geltungsbereich
- § 33 Fristen
- § 34 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 35 Zulassung zum Auslandsstudium
- § 36 Gliederung der Diplomprüfung
- § 36a Gliederung der Diplomprüfung
- § 37 Ergebnis der Diplomprüfung

VI. Allgemeine Bestimmungen für den Diplomstudiengang "Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre"

- § 38 Geltungsbereich
- § 39 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Fristen
- § 40 Prüfungsausschuss
- § 41 Prüfer
- § 42 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 43 Prüfungen
- § 44 Mündliche Prüfungen
- § 45 Leistungspunkte

VII. Diplomvorprüfung

- § 46 Ziel der Diplomvorprüfung
- § 47 Zulassung zu den Prüfungen
- § 48 Zeitpunkt, Art, Umfang, Nachholen und Wiederholen von Prüfungen
- § 49 Ergebnis der Diplomvorprüfung
- § 50 Abschluss des Vordiploms

VIII. Diplomprüfung

- § 51 Ziel der Prüfung
- § 52 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 53 Gliederung der Diplomprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 54 Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung
- § 55 Verteilung der Leistungspunkte und Klausurdauer
- § 56 Diplomarbeit
- § 57 Bewertung der Diplomarbeit
- § 58 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 59 Abschluss der Diplomprüfung

IX. Bachelor-Prüfung

- § 60 Ziel der Prüfung
- § 61 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 62 Gliederung der Bachelor-Prüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 63 Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung
- § 64 Bachelorarbeit
- § 65 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 66 Ergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 67 Abschluss der Bachelor-Prüfung

X. Schlussbestimmungen

- § 68 Übergangsvorschriften
- § 69 Inkrafttreten

Anlage I: Eignungsfeststellung für den Diplomstudiengang "Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre"

3. Nach der Inhaltsübersicht werden folgende Vorbemerkungen eingefügt:

„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen beide Geschlechter ein.

Vorbemerkung zum Geltungsbereich:

Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung (APrÜfO) der Universität Augsburg."

4. Nach den Vorbemerkungen wird vor § 1 folgende Überschrift eingefügt:

"I.

Allgemeine Bestimmungen für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre"

5. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich“

- (1) Aufgrund einer nach den §§ 1 bis 37 dieser Prüfungsordnung bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Volkswirt Univ.“ für Studenten beziehungsweise der akademische Grad „Diplom-Volkswirtin Univ.“ für Studentinnen verliehen.
 - (2) Aufgrund der nach dieser Prüfungsordnung gemäß §§ 27 bis 31 erbrachten Prüfungsleistungen wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen.“
6. In § 2 wird Abs. 3 aufgehoben.
 7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss legt insbesondere eine Mindestquote von an der Universität Augsburg zu erbringenden Leistungen für die einzelnen Studienabschnitte fest.“
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
 8. In § 6 Abs. 7 Satz 1 wird die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 9. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Passus „gem. Absatz“ durch den Passus „gemäß Abs.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird der Passus „gem. Absatz“ durch den Passus „gemäß Abs.“ ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 1 werden das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ und der Passus „gem. Absatz 3 Ziff. 1“ durch den Passus „gemäß Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.
 - e) In Abs. 7 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.
 11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

12. In § 13 wird jeweils die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

13. In § 15 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird nach Nr. 23. Umweltmanagement folgende neue Nr. 24
„24. Systems Engineering und Electronic Commerce“
angefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 1 wird der Passus „gem. Absatz“ durch den Passus „gemäß Abs.“ ersetzt.
- d) in Abs. 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

15. Nach § 16 wird folgender neuer § 16a eingefügt:

„§ 16a
Gliederung der Diplomprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Für Studenten, die am 30.9.2007 im Studiengang Volkswirtschaftslehre immatrikuliert sind, tritt § 16a anstelle des § 16.
- (2) Für das Bestehen der Diplomprüfung sind Prüfungsleistungen in nachfolgenden sechs Prüfungsbereichen zu erbringen:

	Prüfungsbereich	SWS	LP	Prüfungsmodus
1	Allgemeine Volkswirtschaftslehre I	10	20	2 bis 5 Prüfungsmodule
2	Allgemeine Volkswirtschaftslehre II	10	20	2 bis 5 Prüfungsmodule
3	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	12	3 Prüfungsmodule
4	Cluster	28	56	Mindestens 2 Prüfungsmodule
5	Sonstige Leistung	6	12	Mindestens 2 Prüfungsmodule
6	Diplomarbeit	-	-	Diplomarbeit
	Gesamt	60	120	

- (3) Die wählbaren Cluster werden auf Beschluss des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bekannt gegeben.
- (4) Zum Bestehen der Diplomprüfung müssen mindestens die gemäß Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte der einzelnen Prüfungsbereiche erbracht werden. Weniger als die jeweils angegebenen Leistungspunkte reichen für das Bestehen des Prüfungsbereiches nicht aus.
- (5) Leistungspunkte eines bestandenen Prüfungsmoduls können im Rahmen der Diplomprüfung nur einmal eingebracht werden.

- (6) Sofern innerhalb eines Prüfungsbereiches mehr Leistungspunkte erbracht werden können, als gemäß Abs. 2 erforderlich sind, gilt folgendes: Unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte werden zur Berechnung der Bereichsnote nur die jeweils am besten bewerteten Prüfungsmodule herangezogen. Jedoch können bei der Berechnung der Bereichsnote Module aus dem Pflichtbereich nicht durch Module aus dem Wahlpflichtbereich ersetzt werden. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Prüfungsmodul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Prüfungsmoduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Bereichsnote einbezogen."

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit in einem Prüfungsbereich eine mündliche Abschlussprüfung vorgeschrieben ist, findet diese statt, nachdem alle erforderlichen Leistungspunkte gemäß § 16 Abs. 1 beziehungsweise § 16a Abs. 2 dieses Prüfungsbereiches erbracht sind.“

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder gemäß § 15 zugelassene Student hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn einschlägigen Prüfungsmodulen seines Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden. Wiederholungsprüfungen sowie versäumte Prüfungsmodule sind zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

- c) In Abs. 4 wird jeweils die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bis zum Ende des 4. Fachsemesters des Hauptstudiums sind alle gemäß § 16 Abs. 1 beziehungsweise § 16a Abs. 2 geforderten Leistungen der Diplomprüfung erfolgreich zu erbringen.“

- bb) In Satz 3 wird der Passus „gem. Absatz“ durch den Passus „gemäß Abs.“ ersetzt.

- e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

“(6) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 12 Fachsemestern die Diplomarbeit nicht bestanden ist oder die gemäß § 16 Abs. 1 beziehungsweise § 16a Abs. 2 verlangten 120 Leistungspunkte nicht erbracht sind oder die Bedingungen des § 20 Abs. 3 beziehungsweise 4 oder des § 21 Abs. 1 beziehungsweise 3 nicht erfüllt sind.“

- f) Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Überschreitet ein Student die in Abs. 6 genannte Frist, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht gemäß Abs. 3 Nr. 1 wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat.“

- g) In Abs. 8 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 3 wird die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 wird die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

18. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

**„§ 20a
Cluster**

- (1) Für Studenten, die am 30.9.2007 im Studiengang Volkswirtschaftslehre immatrikuliert sind, tritt § 20a anstelle des § 20.
- (2) Der Cluster ist eine fachgebietsübergreifende Spezialisierung. Im Cluster müssen 56 Leistungspunkte erbracht werden. Prüfungsmodule sind in Form von Klausuren, Seminar-/Hausarbeiten und/oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Die Verteilung der Leistungspunkte sowie die Klausurdauer richten sich nach § 18.
- (3) Im Cluster sind mindestens zwei Prüfungsmodule zu bestehen. Die genaue Anzahl der zu bestehenden Prüfungsmodule legt/legen der/die Prüfer für das Cluster fest.
- (4) Geringfügige Überschreitungen der Frist gemäß § 25 Abs. 1 in Einzelfällen zur Abwicklung von mündlichen Abschlussprüfungen sind zulässig."

19. § 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- “(2) Wählbar sind unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 16 Abs. 5 bzw. § 16a Abs. 5 Prüfungsmodule aus allen Prüfungsfächern der Diplomstudiengänge Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre“.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

21. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

**„§ 24a
Ergebnis der Diplomprüfung bei Clusterwahl**

- (1) Für Studenten, die am 30. 9. 2007 im Studiengang Volkswirtschaftslehre immatrikuliert sind, tritt § 24a anstelle des § 24.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle 6 Prüfungsbereiche (§ 16a Abs. 2) bestanden sind. Die Prüfungsbereiche 1 bis 5 sind bestanden, wenn alle gemäß § 16a Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte unter Wahrung der Vorschriften des § 17 Abs. 6 bis 8 und unter Be-

rücksichtigung von §§ 19, 20a Abs. 3 und § 21 Abs. 1 und 3 erbracht sind. Der Prüfungsbereich 6 ist bestanden, wenn die Diplomarbeit bestanden ist.

- (3) Die Bereichsnoten der Prüfungsbereiche 1 bis 5 berechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten unter Berücksichtigung des § 16a Abs. 6.
- (4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung berechnet sich zu drei Viertel aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß § 16a Abs. 2 gewichteten Bereichsnoten und zu einem Viertel aus der Diplomarbeitsnote."

22. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Nach gemäß § 24 Abs. 1 beziehungsweise § 24a Abs. 2 bestandener Diplomprüfung ist auf Antrag des Studenten, unabhängig davon jedoch spätestens mit Wirkung zum Ende des 12. Fachsemesters, ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen.

b) In Abs. 2 wird die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

23. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird jeweils die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Abs. 1 geforderten Leistungspunkte fristgerecht erbracht sind.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Passus „gem. Absatz“ durch den Passus „gemäß Abs.“ ersetzt.

24. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Gliederung der Bachelor-Prüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Für Studenten, die am 30. 9. 2007 im Studiengang Volkswirtschaftslehre immatrikuliert sind, tritt § 28a anstelle des § 28.
- (2) Für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sind Prüfungsleistungen in vier Prüfungsbereichen zu erbringen:

	Prüfungsbereich	SWS	LP	Prüfungsmodus
1	Allgemeine Volkswirtschaftslehre I und II	12	24	2 bis 6 Prüfungsmodulare gemäß § 19
2	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	12	3 Prüfungsmodulare gemäß § 19
3	Sonstige Leistung	6	12	Mindestens 2 Prüfungsmodulare gemäß § 21
4	Wahlpflichtbereich	6	12	Mindestens 2 Prüfungsmodulare der - Allgemeinen Volkswirtschaftslehre (I und/oder II) - und/oder aus dem Cluster gemäß § 16a Abs. 3
	Gesamt	30	60	

- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Abs. 1 geforderten Leistungspunkte fristgerecht erbracht sind.
- (4) Die für die in Abs. 1 genannten Prüfungsbereiche jeweils angegebenen Leistungspunkte müssen mindestens erreicht werden. Sofern innerhalb eines Prüfungsbereiches mehr Leistungspunkte erbracht werden können als gemäß Abs. 2 erforderlich sind, ist § 16a Abs. 6 entsprechend anzuwenden.
- (5) Leistungspunkte eines bestandenen Prüfungsmoduls können im Rahmen der Bachelor-Prüfung grundsätzlich nur einmal eingebracht werden. Die Vorschriften des § 29 Abs. 1 bleiben davon unberührt."

25. In § 29 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Zahl "28" der Passus „beziehungsweise § 28a“ eingefügt.

26. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Prüfungsbereich ist bestanden, wenn alle gemäß § 28 Abs. 1 beziehungsweise § 28a Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte unter Wahrung der Vorschriften des § 29 erbracht sind.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bereichsnoten der vier Prüfungsbereiche gemäß § 28 Abs. 1 beziehungsweise § 28a Abs. 2 berechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 6 beziehungsweise § 16a Abs. 6.“

- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung berechnet sich zu gleichen Teilen aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß § 28 Abs. 1 beziehungsweise § 28a Abs. 2 gewichteten Bereichsnoten und der Note des Vordiploms.“

27. In § 31 wird die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

28. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird das Wort „Studierenden“ durch das Wort „Studenten“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird jeweils das Wort „Studierende“ durch das Wort „Studenten“ ersetzt.“

29. In § 35 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

30. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird jeweils das Wort „Studierenden“ durch das Wort „Studenten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

31. Nach § 36 wird noch folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a
Gliederung der Diplomprüfung

(1) Für Studenten, die am 30. 9. 2007 im Studiengang Volkswirtschaftslehre immatrikuliert sind, tritt § 36a anstelle des § 36.

(2) Für das Bestehen der Diplomprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. alle Studien- und Prüfungsleistungen der ersten drei Semester des Programms „Maitrise Sciences et Techniques/Economie d'Entreprise“ der Universität Rennes; dazu gehören ein zweimonatiges Wirtschaftspraktikum, das von den Studenten der Universität Rennes in Deutschland, von den Studenten der Universität Augsburg in Frankreich zu leisten ist, sowie ein weiteres zweimonatiges Wirtschaftspraktikum oder eine Hausarbeit in französischer Sprache.

2. die Prüfungsleistungen für folgende Fächer gemäß § 16a:

- a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre I
- b) Prüfungsleistungen aus dem Cluster gemäß § 16a Abs. 2 oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre II
- c) sonstige Leistungen

Die Leistungen nach den Buchstaben a), b) und c) müssen insgesamt 56 Leistungspunkte umfassen.

3. Die Diplomarbeit

(3) Die Nachweise über die Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Nr. 1 sind dem Antrag nach § 25 Abs. 1 beizufügen.“

32. § 37 wird wie folgt geändert.

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 36a Abs. 2 Nr. 1 nachgewiesen werden und die Prüfungsbereiche nach § 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bzw. § 36a Abs. 2 Nrn. 2 und 3 bestanden sind.“

b) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

33. Nach § 37 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„VI.
Allgemeine Bestimmungen für den Diplomstudiengang „Informationsorientierte
Volkswirtschaftslehre“**

34. § 38 erhält folgende Fassung:

**„§ 38
Geltungsbereich**

- (1) Für Studenten, die sich im Zeitraum vom 1. 10. 2005 bis 1. 10. 2008 immatrikulieren, treten die §§ 38 bis 67 anstelle der §§ 1 bis 37. Spätestens zum 1. 10. 2008 wird der Diplomstudiengang in einen Bachelor- und einen Masterstudiengang übergeführt und läuft dann aus.
- (2) Aufgrund einer nach den §§ 38 bis 67 dieser Prüfungsordnung bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Volkswirt Univ.“ im Studiengang „Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre“ für Studenten beziehungsweise der akademische Grad „Diplom-Volkswirtin Univ.“ im Studiengang „Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre“ für Studentinnen verliehen.
- (3) Aufgrund der nach dieser Prüfungsordnung gemäß §§ 61 bis 67 erbrachten Prüfungsleistungen wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (B. Sc.) im Studiengang "Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre" verliehen."

35. § 39 erhält folgende Fassung:

**„§ 39
Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Fristen**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Fachsemester einschließlich Anfertigung der Diplomarbeit. Sie gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein vier Semester umfassendes Hauptstudium sowie ein Semester für die Diplomarbeit. Der Höchstumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 144 Semesterwochenstunden. Die Regelstudienzeit für den Erwerb des Bachelor-Grades beträgt sechs Fachsemester. Der Höchstumfang für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums beträgt 94 Semesterwochenstunden.
- (2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.“

36. Nach § 39 werden folgende §§ 40 bis 45 angefügt:

„§ 40
Prüfungsausschuss

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unmittelbar anschließende Wiederwahl ist einmal möglich.
- (2) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität Augsburg entsprechend.

§ 41
Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Institute (für Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Statistik und Mathematische Wirtschaftstheorie) die Prüfer.
- (2) Bei allen Prüfungsleistungen, die nicht in der Diplomprüfung erbracht werden, können neben den Professoren nach den Maßgaben der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung wissenschaftliche Mitarbeiter als Prüfer tätig sein, wenn sie eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausüben und einen Hochschulabschluss besitzen.

§ 42
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik und Diplom-Sozialwirt sind im Grundstudium dem in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengang gleich.
- (2) Hat ein Student die Abschlussprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an einer bayerischen Fachhochschule vor nicht mehr als zwei Jahren mit dem Gesamturteil „sehr gut“ abgelegt, so wird ihm auf Antrag die Diplomvorprüfung erlassen.
- (3) Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss legt insbesondere eine Mindestquote von an der Universität Augsburg zu erbringenden Leistungen für die einzelnen Studienabschnitte fest.

§ 43
Prüfungen

- (1) Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen und finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Sie werden in Form von Prüfungsmodulen im Rahmen von Prüfungsphasen durchgeführt. Prüfungsmodule können sein:
 - Klausuren
 - Seminarleistungen
 - Hausarbeiten
 - Mündliche Prüfungen
 - Bachelorarbeit
 - Diplomarbeit
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.
- (3) Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel.

- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Anzahl von Aufsichtspersonen tätig ist.
- (5) Erscheint ein Student verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsaaes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig.
- (6) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsmodule wird durch Aushang amtlich bekannt gemacht. Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (7) Die Studenten sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren und im Falle des Nichtbestehens sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß §§ 48, 54 und 63 gewahrt bzw. nicht überschritten werden. Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

§ 44

Mündliche Prüfungen

- (1) Bei einer mündlichen Prüfung sollen in der Regel drei, jedoch nicht mehr als drei Prüfungsteilnehmer geprüft werden. Je Student und Prüfung beträgt die Prüfungszeit in der Regel etwa zwanzig Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen können von einem oder mehreren Prüfern abgenommen werden. Wird die Prüfung von einem Prüfer abgenommen, ist ein Beisitzer hinzuzuziehen. Beisitzer können hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 3 APrüfO sein.
- (3) Studenten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht.

§ 45

Leistungspunkte

- (1) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt die Gewichtung der bestandenen Prüfungsleistungen. Hat ein Student vor Ausstellung des Zeugnisses des Abschlusses „Bachelor of Science“ (§ 67) oder vor Ausstellung des Zeugnisses des Abschlusses des Diploms (§ 59 Abs. 1) mehr als die erforderlichen Leistungspunkte erbracht, werden nur die jeweils für das Bestehen eines Bereiches erforderlichen Leistungspunkte mit den besten Bewertungen berücksichtigt.
- (2) Ein Prüfungsmodul ist bestanden, wenn es mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde. Für bestandene Prüfungsmodule werden unabhängig von der Note des Prüfungsmoduls (Modulnote) Leistungspunkte gemäß § 48 Abs. 1, § 53 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 vergeben. Im Übrigen werden alle Prüfungsleistungen gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notestufen benotet.
- (3) An der Universität Augsburg bestandene Prüfungsmodule können nicht wiederholt werden.
- (4) Leistungspunkte des Grundstudiums gemäß § 48 Abs. 1 können ausschließlich für die Diplomvorprüfung erbracht werden. Leistungspunkte des Hauptstudiums gemäß § 53 Abs. 1 beziehungsweise § 62 Abs. 1 können ausschließlich für die Bachelor-Prüfung und/oder die Diplomprüfung erbracht werden.

- (5) Für die Bestimmung von Fristen ist bei einem Prüfungsmodul der Zeitpunkt der Abgabe beziehungsweise bei einer mündlichen Prüfung deren Ende maßgeblich. Leistungspunkte gelten zu diesem Zeitpunkt als erbracht, wenn das Prüfungsmodul tatsächlich bestanden wurde. Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.“

37. Nach dem neuen § 45 wird folgende neue Überschrift angefügt:

**„VII.
Diplomvorprüfung.“**

38. Nach dieser neuen Überschrift werden folgende neue §§ 46 bis 50 angefügt:

**„§ 46
Ziel der Diplomvorprüfung**

Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen des Studienganges „Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre“ angeeignet hat und über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg betreiben zu können.

**§ 47
Zulassung zu den Prüfungen**

Als zur Diplomvorprüfung und ihren Prüfungsmodulen zugelassen gilt, wer für den Diplomstudiengang „Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre“ immatrikuliert ist.

**§ 48
Zeitpunkt, Art, Umfang, Nachholen und Wiederholen von Prüfungen**

- (1) Folgende studienbegleitende Einzelprüfungen (Prüfungsmodule) sind für das Erlangen von Leistungspunkten (LP) zu erbringen.

	Prüfungsdauer:	LP:	SWS:
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	60 Minuten	4	2
Mathematik I (mit Übung)	90 Minuten	5	4
Mathematik II (mit Übung)	90 Minuten	5	4
Statistik I (mit Übung)	90 Minuten	5	4
Statistik II (mit Übung)	90 Minuten	5	4
Methoden der empirischen Sozialforschung (mit Übung)	90 Minuten	5	4
Programmierung (mit Übung)	120 Minuten	6	4
Entscheidungstheorie (mit Übung)	90 Minuten	5	4
Buchhaltung	120 Minuten	4	2
Kostenrechnung	60 Minuten	4	2
Bilanzierung	60 Minuten	4	2
Investition und Finanzierung (mit Übung)	90 Minuten	5	4
Produktion und Logistik (mit Übung)	90 Minuten	5	4
Marketing (mit Übung)	90 Minuten	5	4

Organisation und Personalwesen (mit Übung)	90 Minuten	5	4
Wirtschaftsinformatik (mit Übung)	90 Minuten	5	4
Mikroökonomik I (mit Übung)	90 Minuten	5	4
Mikroökonomik II (mit Übung)	90 Minuten	5	4
Makroökonomik I (mit Übung)	90 Minuten	5	4
Makroökonomik II (mit Übung)	90 Minuten	5	4
Wirtschaftspolitik (mit Übung)	90 Minuten	5	4
Privatrecht	180 Minuten	12	6
Integrative Übung I	60 Minuten	2	2
Integrative Übung II	60 Minuten	2	2
Integrative Übung III	60 Minuten	2	2
Gesamtsumme:		120	88

In der Summe aller Prüfungsmodulen sind somit 120 Leistungspunkte zu erbringen.

(2) Für das Ablegen der Prüfungsmodulen bestehen folgende Pflichten und Fristvorgaben:

1. Jeder gemäß § 47 zugelassene Student hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn einschlägigen Prüfungsmodulen seines Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
2. Nicht bestandene Prüfungsmodulen können innerhalb der in Abs. 3 bestimmten Frist wiederholt werden.
3. Nicht bestandene Prüfungsmodulen sowie versäumte Prüfungsmodulen sind zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Innerhalb der Regelstudienzeit von vier Fachsemestern sind (einschließlich des Wiederholens und Nachholens von Prüfungen) alle Prüfungen der in Abs. 1 genannten Prüfungsmodulen zu bestehen. Wer Prüfungsleistungen erst später als in Abs. 4 vorgesehen erbringt und dies zu vertreten hat, kann keine Fristverlängerung gemäß Abs. 6 beantragen.

(4) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden:

- wenn innerhalb von 2 Semestern (1. Studienabschnitt) nicht mindestens 28 Leistungspunkte gemäß Abs. 1 erbracht wurden, wobei der Prüfungsausschuss die im 1. Studienabschnitt zu bestehenden Prüfungsmodulen festlegt.
- oder wenn innerhalb der ersten fünf Fachsemester die 120 gemäß Abs. 1 verlangten Leistungspunkte nicht erbracht worden sind.

(5) Überschreitet ein Student die in Abs. 4 genannten Fristen, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht gemäß Abs. 2 Nr. 1 wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche At-

teste u. ä.) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.

- (6) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 4 genannten Fristen müssen unverzüglich gestellt werden.

§ 49

Ergebnis der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 48 Abs. 1 unter Wahrung der Vorschriften des § 48 Abs. 2 bis 6 bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den in § 48 Abs. 1 genannten Leistungspunkten gewichteten Noten aller Prüfungsmodule. Fachnoten werden nicht errechnet.

§ 50

Abschluss der Diplomvorprüfung

- (1) Nach gemäß § 49 Abs. 1 bestandener Diplomvorprüfung wird ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Prüfungsmodule, die Modulnoten und die Gesamtnote enthält.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung gemäß § 48 Abs. 4 endgültig nicht bestanden, erhält der Student hierüber einen Bescheid."

39. Nach § 50 wird folgende neue Überschrift angefügt:

"VIII.

Diplomprüfung"

40. Nach dieser neuen Überschrift werden folgende neue Paragraphen 51 bis 59 angefügt:

"§ 51

Ziel der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des volkswirtschaftlichen Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das für den Übergang in wirtschaftswissenschaftlich orientierte Berufsfelder notwendige gründliche Fachwissen erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten und die Verbindung zwischen den Fächern seines Studiums zu erkennen.

§ 52

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Mit bestandener Diplomvorprüfung gilt jeder immatrikulierte Student als zur Diplomprüfung und ihren Prüfungsmodulen zugelassen.
- (2) Der Student kann bereits während des Grundstudiums Leistungspunkte des Hauptstudiums erbringen, wenn er mindestens 90 Leistungspunkte der Diplomvorprüfung erbracht hat. Studenten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, gelten als vorläufig zur Diplomprüfung zugelassen. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Abs. 4 und 5.
- (3) Im Rahmen der vorläufigen Zulassung erbrachte Leistungen werden bis zum endgültigen Bestehen der Diplomvorprüfung nicht bescheinigt.
- (4) Mit Bestehen der Diplomvorprüfung gilt der Student als endgültig zur Diplomprüfung zugelassen und die bereits vorab für die Diplomprüfung erbrachten Leistungspunkte werden in das Hauptstudium übernommen.
- (5) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, verfallen die für das Hauptstudium erbrachten Leistungspunkte und gelten als nicht erbracht.

§ 53

Gliederung der Diplomprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Für das Bestehen der Diplomprüfung sind Prüfungsleistungen in nachfolgenden drei Prüfungsbereichen zu erbringen:

	Prüfungsbereich	SWS	LP	Prüfungsmodus
1	Integrativer Bereich	18	36	Klausuren, Seminar-Hausarbeiten, mündliche Prüfungen
2	Cluster	42	84	Klausuren, Seminar-Hausarbeiten, mündliche Prüfungen
3	Diplomarbeit	-	30	Diplomarbeit
	Gesamt	60	150	

- (2) Der integrative Bereich kann Pflicht- und Wahlpflichtteile enthalten. Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und ggf. welche beim Erbringen der Leistungspunkte zu berücksichtigen sind.
- (3) Der Cluster ist eine fachgebietsübergreifende Spezialisierung. Die wählbaren Cluster werden auf Beschluss des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bekannt gegeben. Es darf nur ein Cluster gewählt werden. Ein Cluster kann Pflicht- und Wahlpflichtteile enthalten. Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und ggf. welche beim Erbringen der Leistungspunkte zu berücksichtigen sind.
- (4) Zum Bestehen der Diplomprüfung müssen mindestens die gemäß Abs. 1 erforderlichen Leistungspunkte der einzelnen Prüfungsbereiche erbracht werden.
- (5) Leistungspunkte eines bestandenen Prüfungsmoduls können im Rahmen der

Diplomprüfung nur einmal eingebracht werden.

- (6) Sofern innerhalb eines Prüfungsbereiches mehr Leistungspunkte erbracht werden können, als gemäß Abs. 1 erforderlich sind, gilt folgendes: unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte werden zur Berechnung der Bereichsnote nur die jeweils am besten bewerteten Prüfungsmodule herangezogen. Jedoch können bei der Berechnung der Bereichsnote Module aus dem Pflichtbereich nicht durch Module aus dem Wahlpflichtbereich ersetzt werden. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Prüfungsmodul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Prüfungsmoduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Bereichsnote einbezogen.

§ 54

Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung

- (1) Das Vorziehen von Prüfungsmodulen der Diplomprüfung in das Grundstudium richtet sich nach § 52 Abs. 2 bis 5.
- (2) Soweit in einem Prüfungsbereich eine mündliche Abschlussprüfung vorgeschrieben ist, findet diese statt, nachdem alle erforderlichen Leistungspunkte gemäß § 53 Abs. 1 dieses Prüfungsbereiches erbracht sind.
- (3) Jeder gemäß § 52 zugelassene Student hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn einschlägigen Prüfungsmodulen seines Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden. Wiederholungsprüfungen sowie versäumte Prüfungsmodule sind zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (4) Zu den Prüfungsmodulen aus Pflichtteilen gemäß § 53 Abs. 2 und 3 muss mindestens eine Wiederholungsprüfung im darauf folgenden Semester angeboten werden. Zu Prüfungsmodulen aus den Wahlpflichtteilen gemäß § 53 Abs. 2 und 3 muss keine Wiederholungsprüfung angeboten werden.
- (5) Bis zum Ende des 4. Fachsemesters des Hauptstudiums sind alle gemäß § 53 Abs. 1 geforderten Leistungen der Diplomprüfung erfolgreich zu erbringen. Die einzelnen Module sind spätestens in dem von der Studienordnung vorgesehenen Fachsemester abzulegen bzw. nach dem Fachsemester, dem die Veranstaltung im Studienplan zugeordnet ist. Wer Prüfungsleistungen erst später als vorgesehen erbringt und dies zu vertreten hat, kann keine Fristverlängerung gemäß Abs. 7 beantragen.
- (6) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 12 Fachsemestern, die gemäß § 53 Abs. 1 vorgeschriebenen 150 Leistungspunkte nicht erbracht und die Vorgaben des § 53 Abs. 2 und 3 nicht eingehalten werden.
- (7) Überschreitet ein Student die in Abs. 6 genannte Frist, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht gemäß Abs. 3 Nr. 1 wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste u. ä.) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.

- (8) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 6 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt werden.

§ 55

Verteilung der Leistungspunkte und Klausurdauer

- (1) Die Leistungspunkte für ein Prüfungsmodul errechnen sich aus den Semesterwochenstunden der Veranstaltungen, die durch das Prüfungsmodul abgedeckt werden. Für jede Veranstaltung, die Prüfungsgegenstand eines Prüfungsmoduls ist, sind je Semesterwochenstunde zwei Leistungspunkte (2 LP) zu veranschlagen. Der Prüfungsausschuss bestimmt auf Vorschlag der für die verschiedenen Prüfungsteile jeweils zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung von § 43 Abs. 1 im jeweiligen Prüfungsbereich die Prüfungsmodule und die dazugehörigen Veranstaltungen.
- (2) Für bestandene Prüfungsmodule werden die vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.
- (3) Bei Klausuren beträgt die Bearbeitungszeit:
- 60 Minuten, wenn die Klausur 1 oder 2 SWS abdeckt
 - 90 Minuten, wenn die Klausur 3 SWS abdeckt
 - 120 Minuten, wenn die Klausur 4 oder mehr SWS abdeckt
- (4) Eine Seminarleistung/Hausarbeit deckt grundsätzlich zwei bis vier Semesterwochenstunden ab. Dafür können zwei Leistungspunkte pro SWS erbracht werden. Ausnahmen hierzu bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 56

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist Bestandteil der Diplomprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf drei Monate nicht übersteigen. Für Arbeiten, die empirische Erhebungen, praktische Implementierungen, ein besonders umfangreiches Literaturstudium erfordern, sowie bei Diplomarbeiten mit Praxisbezug kann die Bearbeitungszeit auf sechs Monate festgesetzt werden. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Bei Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 APrüfO um höchstens sechs Wochen verlängern. Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. Nicht rechtzeitig eingereichte Diplomarbeiten werden mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (4) Die Bearbeitung der Diplomarbeit ist spätestens im 9. Fachsemester aufzunehmen.

§ 57

- (1) Für eine bestandene Diplomarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer. Von der Beurteilung der Diplomarbeit durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass ein zweiter, fachlich kompetenter Prüfer nicht zur Verfügung steht.
- (3) Die Bewertung soll in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen. Die Arbeit ist bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des auf die Abgabe folgenden Semesters zu bewerten.

§ 58

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle drei Prüfungsbereiche gemäß § 53 Abs. 1 bestanden sind und die Vorgaben des § 53 Abs. 2 und 3 eingehalten wurden.
- (2) Die Bereichsnoten der Prüfungsbereiche 1 und 2 berechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten unter Berücksichtigung des § 53 Abs. 6.
- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß § 53 Abs. 1 gewichteten Bereichsnoten.

§ 59

Abschluss der Diplomprüfung

- (1) Nach gemäß § 58 Abs. 1 bestandener Diplomprüfung ist ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. Die Gesamtnote, die Prüfungsbereiche, die Bereichsnoten und das Thema der Diplomarbeit sowie die Note der Diplomvorprüfung sind darin gesondert aufzuführen. Ferner wird dem Studenten eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.
- (2) Ist die Diplomprüfung gemäß § 54 Abs. 6 endgültig nicht bestanden, erhält der Student hierüber einen Bescheid.
- (3) Auf Antrag des Studenten erhält dieser eine Leistungsübersicht, die alle von ihm erbrachten Prüfungsmodule und die darin jeweils erreichten Noten und Leistungspunkte enthält."

41. Nach dem neuen § 59 wird folgende neue Überschrift angefügt:

"IX.

Bachelor-Prüfung"

42. Nach dieser neuen Überschrift werden folgende neue §§ 60 bis 67 angefügt:

"§ 60

Ziel der Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden, die Zusammenhänge des Faches überblickt werden und der Student Fähigkeiten zur exemplarischen Vertiefung entwickelt hat.

§ 61

Zulassung zur Bachelor-Prüfung

Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung richtet sich nach den Vorschriften des § 52.

§ 62

Gliederung der Bachelor-Prüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sind Prüfungsleistungen in drei Prüfungsbereichen zu erbringen:

	Prüfungsbereich	SWS	LP	Prüfungsmodus
1	Integrativer Bereich	14	28	Klausuren, Seminar-Hausarbeiten, mündliche Prüfungen
2	Cluster	10	20	Klausuren, Seminar-Hausarbeiten, mündliche Prüfungen
3	Bachelorarbeit	-	12	Bachelorarbeit
<hr/>				
	Gesamt		60	

- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Abs. 1 geforderten Leistungspunkte unter Berücksichtigung von Abs. 5 und 6 fristgerecht erbracht sind.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Prüfungsbereiche jeweils angegebenen Leistungspunkte müssen mindestens erreicht werden. Weniger als die jeweils angegebenen Leistungspunkte reichen für das Bestehen des Prüfungsbereiches nicht aus. Sofern innerhalb eines Prüfungsbereiches mehr Leistungspunkte erbracht werden können als gemäß Abs. 1 erforderlich sind, ist § 53 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

- (4) Leistungspunkte eines bestandenen Prüfungsmoduls können im Rahmen der Bachelor-Prüfung grundsätzlich nur einmal eingebracht werden. Die Vorschriften des § 63 Abs. 1 bleiben davon unberührt.
- (5) Der integrative Bereich kann Pflicht- und Wahlpflichtteile enthalten. Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und ggf. welche beim Erbringen der Leistungspunkte zu berücksichtigen sind.
- (6) Der Cluster ist eine fachgebietsübergreifende Spezialisierung. Die wählbaren Cluster werden auf Beschluss des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bekannt gegeben. Es darf nur ein Cluster gewählt werden. Ein Cluster kann Pflicht- und Wahlpflichtteile enthalten. Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und ggf. welche beim Erbringen der Leistungspunkte zu berücksichtigen sind.

§ 63

Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung

- (1) Das Bachelor-Studium ist vollständig in das Hauptstudium integriert. Die Bachelor-Prüfung kann im Verlauf des Hauptstudiums studienbegleitend abgelegt werden. Für die Diplomprüfung erbrachte Leistungen gelten nach Maßgabe des § 62 gleichzeitig als im Rahmen der Bachelor-Prüfung erbracht.
- (2) Das Vorziehen von Leistungen der Bachelor-Prüfung in das Grundstudium richtet sich nach § 52 Abs. 2 bis 5.
- (3) Zeitraum und Wiederholungen von Prüfungen richten sich nach den Vorschriften des § 54.
- (4) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters des Hauptstudiums sollen alle geforderten Leistungspunkte der Bachelor-Prüfung erfolgreich erbracht sein. Bis zum Ende des 8. Fachsemesters müssen alle geforderten Leistungspunkte der Bachelor-Prüfung erbracht sein. Sind nach Ablauf des 8. Fachsemesters nicht alle geforderten Leistungspunkte erbracht, so ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden und kann nicht wiederholt werden.
- (5) Die Fristenregelung für die Bachelor-Prüfung richtet sich im übrigen nach den Vorschriften des § 54.

§ 64

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf zwei Monate nicht übersteigen. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 APrüfO um höchstens vier Wochen verlängern. Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden

nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (4) Die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist spätestens im 6. Fachsemester aufzunehmen.

§ 65

Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer. Von der Beurteilung der Bachelorarbeit durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass ein zweiter, fachlich kompetenter Prüfer nicht zur Verfügung steht.
- (2) Die Bewertung soll in der Regel innerhalb von einem Monat nach Abgabe der Arbeit erfolgen. Die Arbeit ist bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des auf die Abgabe folgenden Semesters zu bewerten.

§ 66

Ergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle drei Prüfungsbereiche bestanden sind. Ein Prüfungsbereich ist bestanden, wenn alle gemäß § 62 Abs. 1 erforderlichen Leistungspunkte unter Wahrung der Vorschriften des § 63 erbracht sind.
- (2) Die Bereichsnoten der drei Prüfungsbereiche gemäß § 62 Abs. 1 berechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten unter Berücksichtigung des § 53 Abs. 6.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung berechnet sich gewichtet mit einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß § 62 Abs. 1 gewichteten Bereichsnoten und gewichtet mit zwei Dritteln aus der Note des Vordiploms.

§ 67

Abschluss der Bachelor-Prüfung

Nach gemäß § 66 Abs. 1 bestandener Bachelor-Prüfung ist ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. Der Studiengang, die Prüfungsmodule des Bachelor-Studiums, die Modulnoten, die Bereichsnoten der Bachelor-Prüfung sowie die Gesamtnote der Diplomvorprüfung und der Bachelor-Prüfung sind darin gesondert aufzuführen. Ferner wird dem Studenten eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bachelor-Urkunde ausgehändigt."

43. Nach dem neuen § 67 wird folgende neue Überschrift angefügt:

"X.

Schlussbestimmungen"

44. Nach dieser neuen Überschrift werden folgende neue Paragraphen 68 und 69 angefügt:

"§ 68

Übergangsvorschriften

- (1) Studenten, die sich bis zum 30.9.2005 in den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre immatrikulieren, studieren nach den §§ 1 bis 37 und führen ihr Studium nach diesen Bestimmungen zu Ende.
- (2) Studenten, die sich im Zeitraum vom 1.10.2005 bis 1.10.2008 in den Diplomstudiengang "Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre" immatrikulieren, studieren nach den §§ 38 bis 67 und führen ihr Studium nach diesen Bestimmungen zu Ende.
- (3) Spätestens zum 1.10.2008 wird der Diplomstudiengang "Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre" in einen Bachelor- und einen Masterstudiengang übergeführt und läuft dann aus.

§ 69

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft."

§2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 15. Dezember 2004 und der Genehmigung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums durch Schreiben vom 29. September 2006, Az. L – 143.

Augsburg, den 29. September 2006

gez.

(Prof. Dr. Wilfried Bottke)
- Rektor -

Die Satzung wurde am 29. September 2006 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. September 2006 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. September 2006.